



Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18

E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2026-2410

Rottenmann, 13.10.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Hans Grassauer, Büschendorf 1/2, 8786 Rottenmann
Zubau einer Liegeplatzüberdachung Abbruch einer Scheune

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 06.08.2026 hat Hans Grassauer, Büschendorf 1/2, 8786 Rottenmann, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Zubau einer Liegeplatzüberdachung und Abbruch einer Scheune auf dem Grundstück Nr.: **1143**, KG: **Rottenmann**, EZ: **447**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 29.10.2026, um ca. 09:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle anberaumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Günter Anton Gangl

Gemäß §§41 u. 42 AVG
kundgemacht an der Amtstafel
am 13.10.2026

Aus datenschutzrechtlichen Gründen
unterbleibt die Erwähnung von Namen
und Adressen der Geladenen